

03.02.2014

Pfälzer Wald - Windenergie und Landschaftsbild / Erholung aus landschaftsplanerischer Sicht

Die Verordnung für den gesamten Naturpark / für das Biosphärenreservat nennt als Schutzzweck (§4) an erster Stelle

„Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzer Waldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen...und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften“

Des Weiteren zu sichern sind die Erholung für größere Bevölkerungsteile, das landschaftsbezogene Naturerleben, Förderung des Naturverständnisses und des landschaftsgerechten Fremdenverkehrs.

Der Schutzzweck bezieht sich auf alle Zonen des Biosphärenreservates, insbesondere auf die strengeren Schutzziele außerhalb der „Entwicklungszonen“.

Störende Wirkungen für diese Schutzziele, die von 200 m hohen WKA ausgehen würden:

- Lärmbelastung über dem zuträglichen Maß für Erholung im Umkreis von 700-1000m um eine Anlage (d.h. 3-4 km² Verlust von Erholungsfläche pro Anlage)
- Infraschall, der in Deutschland noch nicht ausreichend hinsichtlich gesundheitlicher Wirkungen erforscht ist. In England gelten Mindestabstände von 3 km zu Siedlungen, in USA und Australien bis zu 10 km Abstände wegen Infraschall
- Lichtimmissionen, Verlust der Abgeschiedenheit auch Nachts
- Weiträumige technische Überprägung des naturnahen Charakters der Landschaft bis zu 30 km Abstand

Die großräumige Wirkung auf das Landschaftsbild würde voraussichtlich den gravierendsten Eingriff in die geschützte Landschaft darstellen. Da nur auf den höchsten Erhebungen der Windertrag gerade ausreichend wäre, sind Windräder auf solchen Standorten fast überall im Pfälzer Wald und auch in der gesamten Rheinebene sichtbar, auch wenn sie nicht in der vorderen Hügelreihe lägen. Dies lässt sich bereits anhand von Profilen, die jeder in Google-Earth anlegen kann, nachvollziehen. Auch Standorte in den „Entwicklungszonen“ würden erheblich in die strenger geschützten Zonen einwirken.

Darüber hinaus sollte dem wahrnehmungspsychologischen Phänomen der „Mondtäuschung“ (vgl. Wikipedia) Beachtung geschenkt werden. Seit alters her ist bekannt, dass Mond oder Sonne in Horizontnähe viel größer (bis zu 4 mal) erscheinen als im Zenit, obwohl jedes Vergleichsfoto das Gegenteil beweist. Gleicher optischer Effekt tritt bei Objekten auf Horizontlinien ein: sie erscheinen besonders auffällig, was durch Rotorbewegungen noch verstärkt wird.

Die visuelle Störf Wirkung mag subjektiv unterschiedlich empfunden werden. Es ist aber nicht zu bestreiten, dass die Wirkungen sehr großflächig eintreten und dass das Schutzgebiet in wesentlichen Teilen funktionslos würde. Entsprechend hat das MAB-Nationalkomitee beim Bundesumweltministerium, das das UNESCO-Reservat begleitet, der Landesregierung dringend empfohlen, Windenergie in Kern- und Pflegezonen und mindestens im bewaldeten Teil der Entwicklungszonen auszuschließen.

Unverhältnismäßig erscheinen Windkraftprojekte hier auch deshalb, weil das Windpotential an der untersten Ertragsschwelle liegt, aber die Auswirkungen viel gravierender wären als in vielen anderen Landschaften. Auf guten Windstandorten können die gleichen Anlagen ein mehr faches an Ertrag erzeugen.

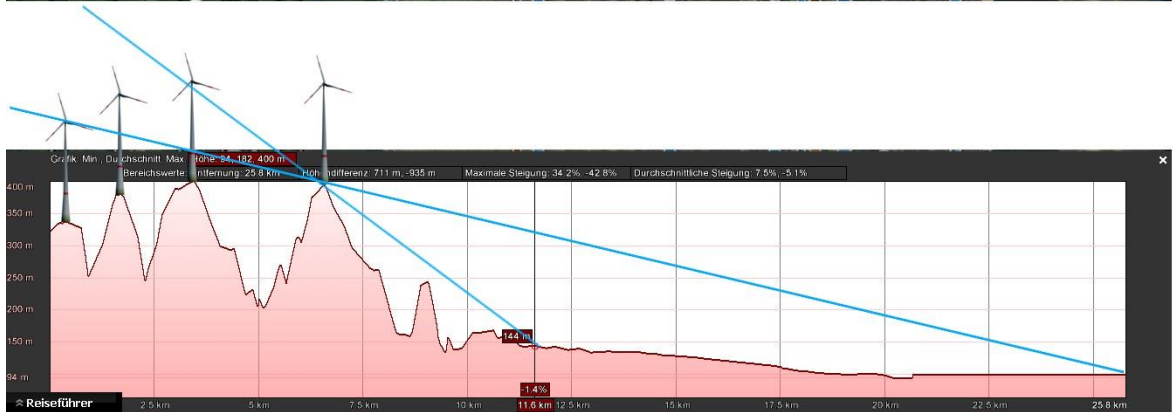
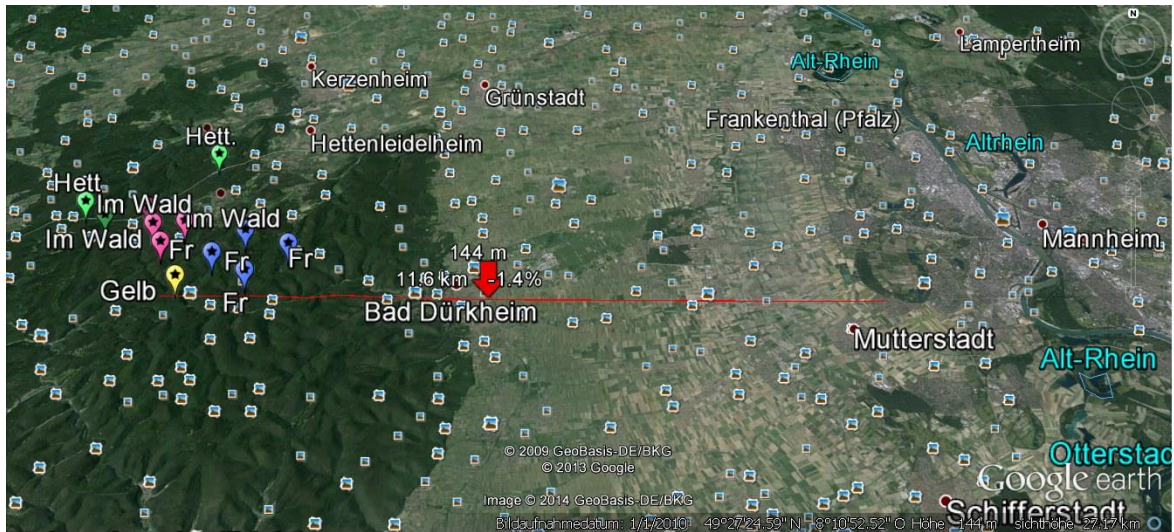
Problematisch ist hinsichtlich der Erfassung der großräumigen Auswirkungen auch die Verlagerung der Planungshoheit auf die Gemeinden. Es können auf dieser Maßstabsebene nicht alle Wirkungen von WKA erfasst und bewertet werden, wie es nach einschlägigen Umweltgesetzen einschließlich Umwelthaftungsrecht gefordert ist. Damit laufen die Planungsträger Gefahr, Abwägungsmängel und damit formelle Angreifbarkeit der Planung zu riskieren. Der regionale Maßstab ist weiterhin der einzig angemessene zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere bei ständig steigenden Anlagengrößen.

Bislang hatte Rheinland-Pfalz eine auch in anderen Bundesländern als vorbildlich anerkannte landesweite Windkraftstrategie verfolgt. Es wurden bedeutende Kultur- und Erholungslandschaften definiert, darunter der Pfälzer Wald, und großräumig freigehalten. Ein auch nur punktueller Eindringen in solche Räume stellt wohl in den meisten Fällen ihre Gesamtqualität in Frage.

Sollten Windkraftpläne weiter verfolgt werden, ist in einem frühen Stadium die Öffentlichkeit zu beteiligen. Hierbei sind sowohl großräumige digitale Sichtfeldberechnungen und -darstellungen als auch fotorealistische Visualisierungen von verschiedenen bedeutsamen Blickpunkten unverzichtbar, bevor Entscheidungen auf kleinräumiger kommunaler Ebene erfolgen.

Außerdem fordert das Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 9 (4), dass die Landschaftsplanung auf allen Planungsebenen (Landes- Regional- und kommunale Flächennutzungsplanung) immer dann fortzuschreiben ist, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Es ist wohl unbestritten, dass mit dem vorgesehenen Ausbau der Windenergie die größten Landschaftsveränderungen der jüngeren Geschichte verbunden sind. Wenn in den laufenden Planungen auf die Berücksichtigung der fortzuschreibenden Landschaftsplanung verzichtet wird, kann von einem erheblichen Abwägungsmangel ausgegangen werden. Dies ist planungsrechtlich angreifbar.

Beispiel für ein Profil aus Google-Earth:
Mögliche Anlagenstandorte westlich Bad Dürkheim



Blau: Sichtstrahlen von Bad Dürkheim und von Mutterstadt